



### Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

### Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

### Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller beabsichtigen ihren Carport, der sich an der Nordost-Seite des Hauses befindet, zu erhöhen, damit künftig höhere Fahrzeuge darin untergestellt werden können. Das genaue Aussehen des Bauvorhabens kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Hofäcker II“ und entspricht in folgenden Punkten nicht deren Festsetzungen:

- Die Traufhöhe wird um circa 13 cm überschritten;
- die Dachneigung hat circa 12° anstatt 20° bis 25°;
- der Carport soll ein Pultdach anstatt eines Satteldaches erhalten.

Zu diesen Punkten ist aus der Sicht der Gemeindeverwaltung Folgendes zu sagen:

Da die Traufhöhe nur geringfügig überschritten wird, erscheint eine diesbezügliche Befreiung vertretbar.

Die abweichende Dachform und -neigung betreffen einen Carport, also lediglich ein Nebengebäude. Zudem sehen sie im vorliegenden Fall vertretbar aus.

Im Übrigen sollte nicht vergessen werden, dass der Bebauungsplan „Hofäcker“ im Kern aus dem Jahr 1969 stammt. Zwar sind seine Gestaltungsvorschriften deswegen keinesfalls obsolet, doch geben sie eben den damaligen Zeitgeist wieder. Insofern erscheint ein moderates Abweichen durchaus vertretbar, soweit die Grundzüge des Bebauungsplans dadurch nicht tangiert werden.